

Resolutionen.

I.

In Erwägung, daß die Gemeinden das hauptsächlichste Interesse an einer zweckmäßigen und erproblichen Ausbildung der die Volksschulen besuchenden Schuljugend haben, in Erwägung, daß eine solche Ausbildung nur dann zu erwarten ist, wenn die zur Ertheilung des Unterrichtes berufenen Organe mit dem zur Beaufsichtigung desselben zunächst bestimmten Ortschulrath, in welchem die Gemeinde durch die meisten stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist, und mit der Gemeinde selbst einträchtig zusammenwirken, in Erwägung, daß die Gemeinden hauptsächlich zur Erhaltung der Schulen zu concurriren haben werden, und daß es daher auch eine Forderung des Rechtes und der Billigkeit ist, daß denselben ein maßgebender Einfluß auf die Besetzung der Lehrerstellen an den Volksschulen zustehe, beschließt der Landtag:

Es sei an die Regierung das Ersuchen zu stellen, daß in der bezüglichen Gesetzesvorlage den Gemeinden das Recht zur Besetzung der Lehrerstellen an den Volksschulen vorbehaltlich des Bestätigungsrechtes durch die hierzu berufene Behörde eingeräumt werde.

II.

In Anbetracht, daß die Bedürfnisse des Landes Vorarlberg es dringend erheischen, daß dasselbe einen besondern Landeschulrath im Sinne des Gesetzes über die Schulaufsicht besitze; in Anbetracht, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes selbst zur vollen Ausführung nur dann gelangen können, wenn jenen Bedürfnissen und Wünschen des Landes Rechnung getragen wird, spricht der Landtag den Wunsch und die Erwartung aus:

„daß für das Land Vorarlberg ein besonderer Landeschulrath mit dem Sitze in Bregenz geschaffen werde.“

